

## **Statuten des Vereins Internationaler Therapeutenverband APM nach Penzel und energetische Medizin e.V. Sektion Schweiz**

### **I. Namen und Sitz**

- § 1 Unter dem Namen „*Internationaler Therapeutenverband APM nach Penzel und energetische Medizin e.V. Sektion Schweiz*“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der jeweiligen Geschäftsstelle des Verbandes.

### **II. Zweck**

- § 2 Der Verband bezweckt die Verbreitung und Weiterentwicklung der Methode AKUPUNKT-MASSAGE nach Penzel (im Folgenden als „APM“ bezeichnet), die Förderung der beruflichen Belange seiner Mitglieder sowie deren Aus- und Fortbildung.

Der Verband betreibt sodann für APM Öffentlichkeitsarbeit namentlich auch gegenüber politischen Institutionen.

Der Verband fördert den Austausch der Mitglieder untereinander und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Kostenträgern, Ärzten und Dritten.

### **III. Mitgliedschaft**

- § 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Verbandszwecks beizutragen. Sie haben das Ansehen des Berufsstandes zu fördern und sich nach den Fortbildungsrichtlinien des Verbandes fortlaufend weiterzubilden sowie nach den Ethikrichtlinien des Verbandes zu praktizieren.
- § 4 Der Verband kennt die folgenden Mitgliedschafts-Kategorien:  
Aktivmitgliedschaft;  
Passivmitgliedschaft;  
Ehrenmitgliedschaft.
- § 5 Aktivmitglieder des Verbandes können natürliche Personen werden, die in APM ausgebildet sind, nach APM praktizieren und Mitglied im Dachverband „Internationaler Therapeutenverband APM nach Penzel und energetische Medizin e.V.“ mit Sitz in Heyen, Deutschland (im Folgenden als „Dachverband“ bezeichnet), sind. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- § 6 Passivmitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, welche die Belange der APM unterstützen möchten sowie Personen, die sich in Ausbildung zur APM befinden. Sie können an Anlässen und Mitgliederversammlungen des Verbandes teilnehmen. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- § 7 Ehrenmitglieder sind Aktivmitglieder, welche sich um die Sache des Verbandes verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- § 8 Der Antrag auf eine Mitgliedschaft ist schriftlich beim Dachverband zu beantragen.

Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorliegen der Aufnahmeerklärung des Dachverbandes. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Über die Erteilung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder bei einer natürlichen Person mit ihrem Tod und bei einer juristischen Person mit ihrer Auflösung.

- a) Der Austritt eines Mitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- b) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn die statutarischen Voraussetzungen für dessen Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinspflichten verstösst, trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt sowie wegen Handlungen des Mitgliedes, welche mit den Interessen und Zielen des Verbandes unvereinbar sind.

Der Vorstand beschliesst den Ausschluss mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, eine Abstimmung über den Ausschluss anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung zu verlangen. Das Begehren ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen.

#### **IV. Verbandsvermögen / Haftung**

§ 10 Aktiv- und Passivmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrages fest, wobei dieser den Höchstbetrag von Fr. 200.00 nicht übersteigen kann.

§ 11 Weitere Mittel des Verbandes werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

§ 12 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

#### **V. Organisation**

§ 13 Die Organe des Verbandes sind:  
die Mitgliederversammlung;  
der Vorstand.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

Im Falle der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder ein Traktandierungsrecht, das schriftlich bis Ende Dezember ausgeübt werden muss. Anträge zu Traktanden von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen.

Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

§ 15 Die Präsidentin und bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin beziehungsweise eine der beiden Co-Präsidentinnen leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung der Präsidentin, der Vizepräsidentin beziehungsweise beider Co-Präsidentinnen wird ad hoc von der Mitgliederversammlung eine Tagespräsidentin gewählt.

Die Vorsitzende ernennt die Stimmzählerin und die Person, welche das Protokoll führt. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 16 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Beschlussfassungsbefugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und Ernennung des Präsidiums alle zwei Jahre;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- Abänderung der Statuten;
- Auflösung des Verbandes und Entscheidung über den Verwendungszweck des Verbandsvermögens,
- Alle Gegenstände, welche ihr durch Gesetz und Statuten zur Beschlussfassung vorbehalten sind.

§ 17 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung des Verbandes ist ein Mehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

Für die Abänderung der Statuten ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 18 Dem Vorstand gehören drei bis sieben Personen an.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidium und höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Das Präsidium setzt sich entweder aus einer Präsidentin und einer Vizepräsidentin oder aus zwei Co-Präsidentinnen zusammen.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und/oder Kommissionen bilden und an diese einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

§ 19 Der Vorstand tagt auf Einladung der Präsidentin und bei deren Verhinderung auf Einladung der Vizepräsidentin oder des Co-Präsidiums in der Regel fünf Mal pro Jahr. Zusätzliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts verlangen.

Die Präsidentin und bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin beziehungsweise eine der Co-Präsidentinnen hat den Vorsitz. Ist keine Person des Präsidiums anwesend oder besteht bei den Co-Präsidentinnen Uneinigkeit über den Vorsitz, wird ad hoc ein Vorstandsmitglied zur Vorsitzenden bestimmt.

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Vorsitzende stimmt mit. Sie gibt den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 20 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und ist insbesondere für einen zeitgemässen Auftritt und für eine Verbesserung des Bekanntheitsgrades der APM besorgt. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere

- die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- die Erstellung des Jahresbudgets und die Führung der Buchhaltung;
- die Verwaltung des Verbandsvermögens;
- der Verkehr mit Behörden, Kostenträgern, Ärzten und Drittpersonen;
- die Pflege der Beziehung mit dem Dachverband und anderen komplementärmedizinischen Verbänden im In- und Ausland;
- die Organisation der Fortbildung der Mitglieder;
- die Vermittlung bei den Bereich der APM betreffenden Streitigkeiten unter Mitgliedern, sowie zwischen Mitgliedern und Dritten;
- der Erlass von Reglementen;
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gemäss § 9 b) der Statuten.

## **VI. Auflösung**

§ 21 Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt die Mitgliederversammlung über den Verwendungszweck eines allfälligen Verbandsvermögens nach erfolgter Liquidation.

## **VII. Inkrafttreten der Statuten**

§ 22 Diese Statuten treten per Datum der Mitgliederversammlung vom 17. März 2018 in Kraft.

Die Statuten vom 22. März 2014 mit den bisherigen Abänderungen sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

(Bemerkung: Unabhängig davon, dass in den vorliegenden Statuten weibliche Formulierungen verwendet werden, gelten diese Regelungen auch für männliche Personen.)